

Präventive Restrukturierung in Slowenien

Peter Podgorelec und Saša Prelič*

ZVglRWiss 121 (2022) 363–374

In Slowenien steht Gesellschaften, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, aber bestandsfähig sind, bereits seit der Novelle des Gesetzes über die Finanzgeschäftstätigkeit, Insolvenz- und Zwangsliquidationsverfahren (Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju – Abkürzung: ZFPPIPP-F) das Verfahren der präventiven Restrukturierung zur Verfügung. Die Novelle ist am 7. 12. 2013 in Kraft getreten und betrifft Abschnitt 2.3., Art. 44b–44z. Im ZFPPIPP ist auch der Schuldenerlass (Unterabschnitt 5.11.2., Art. 397–413) vorgesehen. Im Rahmen des Privatinsolvenzverfahrens kann er von jeder natürlichen Person geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Einzelunternehmer mit Sitz in Slowenien. Die Privatinsolvenz und der Schuldenerlass sind in Slowenien bereits seit der Verabschiedung des ZFPPIPP 2007 geregelt. Diese Regelung wurde 2016 – nach fast 13000 eingeleiteten Privatinsolvenzverfahren – mit der Novelle ZFPPIPP-G ergänzt. Dies geschah vor allem, um Missbräuche des Rechts auf Schuldenerlass zu verhindern. Die neue Novelle des ZFPPIPP, mit der die Richtlinie (EU) 2019/1023 umgesetzt werden soll, liegt zwar beim zuständigen Ministerium in der Ausarbeitung, es ist aber nicht zu erwarten, dass sie bis zum Jahresende verabschiedet wird. Der derzeit geltende präventive Restrukturierungsrahmen, der im Beitrag dargestellt wird, und das Verfahren des Schuldenerlasses sind großteils bereits mit dem europäischen Recht abgestimmt. Zur vollständigen Angleichung an die Richtlinie (EU) 2019/1023 müsste vor allem der präventive Restrukturierungsrahmen ausgebaut werden. Abschließend werden die nach Ansicht der Autoren diesbezüglichen Mängel cursorisch dargestellt.

In Slovenia, companies that are in financial difficulties but are able to survive have had access to a preventive restructuring procedure since the amendment to the Financial Operations, Insolvency Proceedings, and Compulsory Dissolution Act (ZFPPIPP – F), which entered into force on December 7, 2013 (section 2. 3., Articles 44b–44z). The ZFPPIPP also regulates the discharge of obligations (subsection 5. 11. 2., articles 397–413), which may be claimed, in a personal bankruptcy procedure, by any insolvent natural person, including sole proprietors who have their registered office in Slovenia. Personal bankruptcy and discharge of obligations have been regulated in Slovenia since the adoption of the ZFPPIPP in 2007. This regulation was amended in 2016 – after almost 13000 personal bankruptcy proceedings initiated – with the ZFPPIPP-G, primarily to prevent abuses of the right to discharge obligations. The new

* Dr. Peter Podgorelec ist außerordentlicher Professor an der Wirtschaftsfakultät der Universität Maribor. Dr. Saša Prelič ist ordentlicher Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Maribor.

amendment to ZFPPIPP, which is intended to implement the Directive (EU) 2019/1023, is planned; however, it has not yet been adopted and it is also not expected to be adopted by the end of this year. The preventive restructuring framework currently in force and the procedure to discharge obligations, presented in this article, are for the most part already aligned with the European law. To fully comply with the Directive (EU) 2019/102, the framework for preventive restructuring would particularly need to be further developed. In conclusion, the authors emphasise the most important shortcomings of the existing framework.

Inhalt

I. Präventiver Restrukturierungsrahmen	364
1. Voraussetzungen der Verfahrenseinleitung	365
2. Gegenstand und Maßnahmen der Zwangsrestrukturierung	366
3. Forderungen des Staats und der Gemeinden	367
4. Vorverfahren	367
5. Rechtsfolgen der Verfahrenseinleitung	368
6. Rechtsfolgen des Verfahrensbeginns	368
7. Hauptverfahren	369
8. Rechtsfolgen der Vereinbarungsbestätigung	370
9. Einstellung des Verfahrens	371
10. Ausschluss der Anfechtbarkeit in der späteren Insolvenz	372
II. Schuldnerlass für Einzelunternehmer	372
1. Prüfzeitraum und Beschluss über den Schuldnerlass	373
2. Vom Schuldnerlass betroffene Forderungen	373
3. Unzulässigkeit des Schuldnerlasses	373
4. Unternehmerische Tätigkeit des Insolvenzschuldners	373
III. Schluss	374

I. Präventiver Restrukturierungsrahmen

In Art. 44c Abs. 1 ZFPPIPP wird das präventive Restrukturierungsverfahren als gerichtliches Verfahren geregelt. Es soll dem Schuldner, der wahrscheinlich innerhalb eines Jahres insolvent werden wird, ermöglichen, durch eine Restrukturierungsvereinbarung die entsprechenden Maßnahmen zur Restrukturierung seiner Finanzverpflichtungen und die für die Beseitigung der Insolvenzursachen notwendigen weiteren Finanzrestrukturierungsmaßnahmen durchzuführen. Nach Art. 44b Abs. 1 ZFPPIPP haben nur Kapitalgesellschaften, die aufgrund von Art. 55 des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften (Zakon o gospodarskih družbah – Abkürzung: ZGD-1) zu den kleinen, mittelgroßen oder großen Gesellschaften gehören und über die Zwangsvergleichsverfahren durchgeführt werden dürfen, Zugang zum präventiven Restrukturierungsverfahren. Zu den Gesellschaften, über die kein Zwangsvergleichsverfahren geführt werden darf, gehören zum Beispiel Banken und Versicherungen.

Das Verfahren der präventiven Restrukturierung wird in ein Vor- und ein Hauptverfahren unterteilt. Im Vorverfahren entscheidet das Gericht darüber, ob die Voraussetzungen des präventiven Restrukturierungsverfahrens vorliegen. Nur der Schuldner kann den Antrag auf Verfahrenseinleitung stellen.¹ Im Hauptverfahren entscheidet das Gericht über die Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung.

Der Antrag auf Verfahrenseinleitung ist nicht zulässig, wenn er vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag gestellt wird, an dem über den Schuldner ein vorheriges Restrukturierungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. Außerdem ist er unzulässig, wenn er vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag gestellt wird, an dem der Schuldner alle Verpflichtungen aus einem vorher rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich erfüllt hat.²

Ungeachtet dessen ist der Antrag auf Verfahrenseinleitung zulässig, wenn die Gläubiger von mindestens 75 % aller Finanzforderungen der Einleitung des Verfahrens zustimmen. Unter dieser Voraussetzung kann das Verfahren der präventiven Restrukturierung auch eingeleitet werden, wenn die zwei Jahre seit dem Abschluss eines vorherigen Verfahrens oder seit der Erfüllung aller Verpflichtungen des bestätigten Zwangsvergleichs noch nicht vergangen sind.

Es gilt der Grundsatz der Eigenverwaltung: Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Unternehmens verbleibt bei den vertretungsberechtigten Organen und geht nicht auf einen Verwalter oder einen Restrukturierungsbeauftragten über. Die Ernennung eines Verwalters bzw. Beauftragten ist im Gesetz gar nicht vorgesehen.

1. Voraussetzungen der Verfahrenseinleitung

Gemäß Art. 44d Abs. 1 ZFPPIPP kann das Verfahren der präventiven Restrukturierung eingeleitet werden, wenn der Schuldner noch nicht insolvent ist, es aber wahrscheinlich ist, dass er innerhalb eines Jahres insolvent werden wird. Wann diese Wahrscheinlichkeit besteht, wird im Gesetz nicht genauer definiert. Es besteht aber die Vermutung, dass die Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung vorliegen, wenn die Gläubiger von mindestens 30 % aller Finanzforderungen gegen den Schuldner dem zustimmen. Die Vermutung basiert auf der Annahme, dass Finanzinstitutionen gut informiert sind und aufgrund der Daten über die finanzielle Stellung und Geschäftstätigkeit des Schuldners seine finanzielle Situation beurteilen können.³ Die Vermutung gilt als widerlegt, wenn die Gläubiger von weiteren 30 % der Finanzforderungen beantragen, das Verfahren einzustellen. Für die Einleitung des Verfahrens der präventiven Restrukturierung reicht es also aus, wenn die Gläubiger von 30 % der Forderungen dem zustimmen. Gleichzeitig können die Gläubiger mit dem

1 Art. 44f ZFPPIPP.

2 Art. 44g ZFPPIPP.

3 N. Plavšak: »Postopek preventivnega prestrukturiranja«, GV Založba, Revue Pravná praksa Nr. 3/2014, S. 12.

gleichen Forderungsanteil die Verfahrensfortsetzung dadurch verhindern, dass sie dessen Einstellung fordern.

2. Gegenstand und Maßnahmen der Zwangsrestrukturierung

Weil das präventive Restrukturierungsverfahren als Gerichtsverfahren geregelt ist, wirkt es auch zu Lasten derjenigen Gläubiger, die der Vereinbarung über die Finanzrestrukturierung nicht zugestimmt haben (Zwangsrestrukturierung). Im Verfahren der präventiven Restrukturierung können nur Finanzforderungen, nicht aber Geschäftsforderungen zwangsweise restrukturiert werden. Gemäß der Begriffserläuterung des Art. 20a ZFPPIPP entsteht eine Finanzforderung aufgrund

- a) eines Kreditvertrags, eines Vertrags über die Erteilung einer Bankgarantie, eines Finanzleasingvertrags oder anderen Geschäfts mit den gleichen Charakteristika, das der Schuldner mit einer Bank, Finanzinstitution oder anderen Finanzgesellschaft geschlossen hat,
- b) eines Darlehensvertrags oder anderen Geschäfts mit den gleichen Charakteristika, das der Schuldner mit einer Person aus dem Nichtfinanzsektor geschlossen hat,
- c) einer Bürgschaft oder eines anderen Geschäfts mit den gleichen Charakteristika, das der Schuldner für die Finanzforderung gegenüber einer anderen Person übernommen hat, sowie
- d) eines derivativen Finanzinstruments, dessen Emittent der Schuldner ist.

Alle anderen Forderungen dem Schuldner gegenüber sind Geschäftsforderungen.

Ungesicherte Finanzforderungen dürfen mit einem Teilerlass oder einer Stundung zwangsweise restrukturiert werden. Gesicherte Forderungen dürfen nur mit einer höchstens fünfjährigen Stundung oder durch die Änderung des Zinssatzes zwangsweise restrukturiert werden.⁴

Auch im Verfahren der präventiven Restrukturierung gilt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung. Deshalb muss die Vereinbarung über die finanzielle Restrukturierung für alle ungesicherten bzw. gesicherten Finanzforderungen dieselbe Art und denselben Umfang der Zwangsrestrukturierung vorsehen. Eine Ausnahme gilt, wenn ein einzelner Gläubiger einem größeren Teilerlass oder einer längeren Stundung zustimmt.

Eine der Maßnahmen der finanziellen Restrukturierung ist auch die Umwandlung der Forderungen in Kapitalanteile des Schuldners (die Erhöhung des Stammkapitals mit neuen Sacheinlagen, deren Gegenstand die Forderungen der Gläubiger gegen den Schuldner sind). Diese Maßnahme ist auch im Verfahren der präventiven Restrukturierung möglich, jedoch nur unter Mitwirkung des Gläubigers, dessen Forderung in einen Kapitalanteil umgewandelt werden soll.

⁴ Art. 44c Abs. 4 und 5 ZFPPIPP.

3. Forderungen des Staats und der Gemeinden

Sonderregelungen gelten für Finanzforderungen des Staates, der Gebietskörperschaften und andere Einheiten des staatlichen Sektors. Sie werden im Insolvenzverfahren oder Zwangsvergleichsverfahren als vorrangige Forderungen behandelt. Dasselbe gilt für Finanzforderungen von Banken, für die der Staat bürgt. Gemäß Art. 44c Abs. 7 ZFPPIPP ist es nur in begrenztem Ausmaß zulässig, diese Forderungen zu restrukturieren:

- nur durch Stundung für höchstens fünf Jahre ab Rechtskraft der Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung, jedoch für keinen längeren Zeitraum, als andere Finanzforderungen in der Restrukturierungsvereinbarung gestundet werden, und
- falls der Staat, die Gemeinde oder die andere Einheit des staatlichen Sektors der Restrukturierungsvereinbarung zustimmt.

4. Vorverfahren

Das Vorverfahren, das mit der Einreichung des Antrags beginnt, dient der gerichtlichen Prüfung der Voraussetzungen der Verfahrenseinleitung. Der Schuldner muss dem Antrag eine Liste über alle bis Ende des letzten Kalenderquartals gegen ihn gerichteten Finanzforderungen (im Folgenden: Stammliste der Finanzforderungen) sowie den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung der Stammliste der finanziellen Forderungen, in dem der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, hinzufügen.⁵

Die dem Antrag hinzugefügte Stammliste der Finanzforderungen ist aus folgenden Gründen relevant:

- Aufgrund dieser Liste prüft das Gericht, ob die Forderungen der zustimmenden Gläubiger 30 % aller Finanzforderungen erreichen.
- Die Rechtsfolgen der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens wirken nur für die Forderungen aus dieser Liste.
- Falls die Restrukturierungsvereinbarung bestätigt wird, tritt sie mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses für die Forderungen aus dieser Liste (zwangsweise) in Kraft.

Der Schuldner muss dem Antrag auch die notariell beglaubigten Zustimmungserklärungen der Gläubiger von mindestens 30 % der Finanzforderungen beifügen. Mit diesen Erklärungen kann der Schuldner nämlich die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens der präventiven Restrukturierung nachweisen.

Das Gericht muss über den Antrag auf Verfahrenseinleitung innerhalb von 8 Tagen entscheiden.

5 Art. 44h ZFPPIPP

5. Rechtsfolgen der Verfahrenseinleitung

In Art. 44k ZFPPIPP werden die Rechtsfolgen normiert, die am auf die Antragstellung folgenden Tag eintreten und bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung andauern. Die Rechtsfolgen beziehen sich auf den Einfluss der Verfahrenseinleitung, auf das Verfahren des Zwangsvergleichs und das Insolvenzverfahren.

Nach der Einleitung des Verfahrens der präventiven Restrukturierung ist es unzulässig, einen Antrag auf Einleitung des Zwangsvergleichsverfahrens zu stellen. Das betrifft auch einen Antrag auf Einleitung des Zwangsvergleichsverfahrens, den die Gläubiger aufgrund von Art. 221j ZFPPIPP einreichen. Ein solcher Antrag wäre erst dann wieder zulässig, wenn mindestens die Gläubiger von 30 % aller in der Liste eingebundenen Finanzforderungen die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens beantragen.

Hat der Gläubiger vor der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens einen Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens gestellt, über den das Gericht bis zur Einleitung des Restrukturierungsverfahrens aber noch nicht entschieden hat, oder hat der Gläubiger einen solchen Antrag nach Einleitung und vor Abschluss des Restrukturierungsverfahrens eingereicht, unterbricht das Gericht das Verfahren über den Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende des Restrukturierungsverfahrens. Das gilt nicht, falls der Gläubiger den Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens aufgrund der Insolvenzvermutung aus Art. 14 Abs. 4 ZFPPIPP stellt (der Schuldner ist mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Löhne der Arbeitnehmer bis zur Höhe des Mindestlohns oder mit der Zahlung der Steuern und Beiträge in Verbindung mit diesen Löhnen in Verzug). In diesem Fall unterbricht das Gericht das Verfahren über die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Insolvenzbeginn. Entscheidet es rechtskräftig über den Beginn des Insolvenzverfahrens, weist es den Antrag auf Einleitung des präventiven Restrukturierungsverfahrens zurück.

6. Rechtsfolgen des Verfahrensbeginns

Mit Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn des Restrukturierungsverfahrens treten folgende Rechtsfolgen ein:⁶

- Nach dem Beginn des Verfahrens der präventiven Restrukturierung kann gegen den Schuldner kein Vollstreckungs- und Sicherungsbeschluss erteilt werden, laufende Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren werden unterbrochen;
- während des Restrukturierungsverfahrens ist die Verjährung der Forderungen gehemmt, und

6 Art. 44m Abs. 1 und 2 und Art. 44. n Abs. 2 ZFPPIPP.

– es besteht eine Fiktion, dass der Schuldner mit der Bezahlung der Hauptschuld nicht in Verzug ist, er muss aber die Zinsen bei ihrer Fälligkeit bezahlen.

Die Rechtsfolgen des Verfahrensbeginns, die sich auf die Finanzforderungen der Stammliste beschränken, dauern bis zur Rechtskraft des Beschlusses über den Verfahrensabschluss an.

Weder der Beginn des präventiven Restrukturierungsverfahrens noch die Bestätigung des Restrukturierungsbeschlusses wirken sich auf Kreditsicherheiten und die von ihnen gesicherten Forderungen aus. Eine Ausnahme besteht, wenn der Inhaber einer solchen Sicherung der Restrukturierungsvereinbarung zustimmt.⁷

7. Hauptverfahren

Im Hauptverfahren entscheidet das Gericht über die Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung.

Der Schuldner und die Gläubiger verhandeln außerhalb des Gerichtsverfahrens. Damit die Vereinbarung in Kraft tritt, müssen nach Art. 44o Abs. 1 ZFPPIPP der Schuldner und die Gläubiger von mindestens 75 % der nicht gesicherten Finanzforderungen der Schließung der Vereinbarung zustimmen. Erstreckt sich die Vereinbarung auch auf gesicherte Forderungen, müssen auch die Gläubiger von mindestens 75 % dieser Forderungen einwilligen.

Damit die Vereinbarung geltend gemacht werden kann, muss ggf. auch

- a) die Zustimmung aller Gläubiger von gesicherten Finanzforderungen eingeholt werden,
- b) bestimmte Gläubiger von Geschäftsforderungen zustimmen und
- c) das Stammkapital des Schuldners erhöht werden. Dies schließt die Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlagen ein, deren Gegenstand die Forderungen der Gläubiger sind.

In diesem Fall tritt die Vereinbarung in Kraft, sobald auch diese Zusatzvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Restrukturierungsvereinbarung und die Voraussetzungen für ihre Geltendmachung muss ein Wirtschaftsprüfer überprüfen und darüber einen Bericht erstellen. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob die Vereinbarung Art. 44c Absätze 4 und 5 ZFPPIPP entspricht. Das bedeutet, dass der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung gewahrt sein muss, dass also für alle gewöhnlichen Finanzforderungen die gleichen Erlassquoten und Stundungsfristen bzw. für die gesicherten Finanzforderungen die gleichen Stundungsfristen und Änderungen des Zinssatzes vereinbart sind. Gleichzeitig muss der Wirtschaftsprüfer überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Vereinbarung erfüllt werden, dass also mindestens die Gläubiger von 75 %

7 Art. 44l Abs. 5 ZFPPIPP.

der nicht gesicherten bzw. gesicherten Finanzforderungen an der Vereinbarung beteiligt sind.

Das Gericht entscheidet über die Bestätigung der Vereinbarung auf Antrag des Schuldners. Der Schuldner muss den Antrag innerhalb der seit dem Verfahrensbeginn in Gang gesetzten Fristen einreichen (Art. 44r ZFPPIPP), und zwar:

- falls der Schuldner eine kleine oder mittelgroße Gesellschaft ist: innerhalb von drei Monaten, mit der Möglichkeit der Verlängerung um zwei Monate;
- falls der Schuldner eine große Gesellschaft ist: innerhalb von fünf Monaten, mit der Möglichkeit der Verlängerung um drei Monate.

Die Gläubiger von mindestens 30 % der auf der Stammliste geführten Forderungen müssen dem Antrag des Schuldners auf Verlängerung der Antragsfrist zur gerichtlichen Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung zustimmen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Antrag auf Beginn des präventiven Restrukturierungsverfahrens vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag gestellt wird, an dem ein vorheriges Verfahren der präventiven Restrukturierung rechtskräftig abgeschlossen wurde, oder ab dem Tag, an dem der Schuldner alle Verpflichtungen aus dem vorherigen rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich beglichen hat. In diesem Fall müssen die Gläubiger von mindestens 75 % aller auf der Stammliste geführten Finanzforderungen zustimmen.

Das Gericht bestätigt die Vereinbarung über die finanzielle Restrukturierung, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Schuldner muss dem Antrag die notariell beglaubigte Abschrift der Vereinbarungsurchrift, die Ausfertigung des Protokolls über die notarielle Verwahrung der Urschrift sowie den Bericht des Abschlussprüfers, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, hinzufügen⁸ (Art. 44r Abs. 2 ZFPPIPP).

Das Gericht muss über den Antrag auf Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung innerhalb von acht Tagen entscheiden.⁹

8. Rechtsfolgen der Vereinbarungsbestätigung

Die Rechtsfolgen der Restrukturierungsvereinbarung treten mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses ein. Die Vereinbarung wirkt sich auf die Forderungen aller Gläubiger aus, die der Vereinbarung zugestimmt haben, sowie zustimmungsunabhängig auf alle Gläubiger der in der Stammliste aufgelisteten Finanzforderungen. Nicht gesicherte Finanzforderungen werden somit entweder freiwillig oder zwangsweise durch Teilerlass und/oder Stundung restrukturiert, gesicherte Forderungen durch Stundung und/oder Senkung des Zinssatzes.

Für die anderen Rechtsfolgen der bestätigten Vereinbarung sind die Regelungen über den bestätigten Zwangsvergleich (Art. 214–217 ZFPPIPP) entsprechend anzuwenden. Das bedeutet zum Beispiel:

⁸ Art. 44r Abs. 2 ZFPPIPP.

⁹ Art. 44t Abs. 5 ZFPPIPP.

- Die rechtskräftige Vereinbarungsbestätigung gibt einen Titel für die Vollstreckung in die Forderung in Höhe des vereinbarten Anteils, innerhalb der Fristen und mit den Zinsen.
- Ein Gerichtsurteil oder eine behördliche Entscheidung, das/die vor Rechtskraft der Vereinbarungsbestätigung ergangen ist, wird nur in Höhe des vereinbarten Anteils, innerhalb der Fristen und mit den genannten Zinsen vollstreckt.
- Das Vollstreckungsgericht führt die Vollstreckung nur im in der Restrukturierungsvereinbarung vereinbarten Anteil, innerhalb der Fristen und mit den genannten Zinsen fort, falls der Gläubiger bis zum Beginn des Restrukturierungsverfahrens noch kein Aussonderungsrecht erworben hat.
- Für fünf Jahre findet Art. 498 ZGD-1 keine Anwendung auf Darlehen von ehemaligen Gläubigern, die im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens durch die Übertragung von Geschäftsanteilen befriedigt wurden. Das bedeutet, dass für die genannten Darlehen die Regelungen für die kapitaleretzenden Darlehen nicht anzuwenden sind.

9. Einstellung des Verfahrens

Nach Art. 44u ZFPPIPP kann das Verfahren der präventiven Restrukturierung aus folgenden Gründen eingestellt werden:

- wenn das Gericht den Antrag auf Bestätigung der Restrukturierungsvereinbarung wegen Verfristung, Unvollständigkeit oder – falls durch Beschluss aufgelegt – fehlender Ergänzung des unvollständigen Antrags zurückweist;
- wenn die Gläubiger von mindestens 30 % der auf der Stammliste geführten Forderungen die Einstellung beantragen;
- wenn die Einstellung vom Gläubiger vor der Einreichung des vollständigen Antrags auf Vereinbarungsbestätigung beantragt wird.

Liegt einer der genannten Gründe für die Verfahrenseinstellung vor, stellt das Gericht dies per Beschluss fest und belehrt Schuldner wie Gläubiger darüber, dass es das Restrukturierungsverfahren einstellen wird und damit auch seine Rechtsfolgen enden, falls nicht innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung ein Antrag auf Beginn des Zwangsvergleichsverfahrens gestellt wird.

Der Schuldner und die Gläubiger haben also die Möglichkeit, die Folgen des Restrukturierungsverfahrens aufrechtzuerhalten, wenn sie den Antrag auf Beginn des Zwangsvergleichsverfahrens rechtzeitig einreichen (gegen den Schuldner darf kein Vollstreckungs- und Sicherungsbeschluss erteilt werden, bereits begonnene Verfahren werden unterbrochen). In diesem Fall erlässt das Gericht einen Beschluss über die Einstellung des Restrukturierungsverfahrens und entscheidet zugleich über den Beginn des Zwangsvergleichsverfahrens. Es treten auch die Rechtsfolgen des Zwangsvergleichsverfahrens ein.

Das Restrukturierungsverfahren wird auch eingestellt, wenn der Schuldner mit der Lohnzahlung bis zur Höhe des Mindestlohns oder mit der Zahlung der zugehörigen Steuern und Beiträge um mehr als 15 Tage in Verzug ist

(Art. 44u Abs. 1 Nr. 5 ZFPPIPP). Den Antrag auf Einstellung des Verfahrens kann neben den Gläubigern auch jeder Arbeitnehmer stellen. Das Gericht stellt sodann das Verfahren der präventiven Restrukturierung ein und erteilt den Beschluss über den Beginn des Insolvenzverfahrens.

10. Ausschluss der Anfechtbarkeit in der späteren Insolvenz

Rechtshandlungen, die der Schuldner entsprechend der Restrukturierungsvereinbarung zur Forderungsbefriedigung vornimmt, können in einem späteren Insolvenzverfahren nicht angefochten werden (Art. 44z Abs. 4 ZFPPIPP). Gemäß den Regeln über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Insolvenzschuldners aus Unterabschnitt 5.3.4. ZFPPIPP sind ohnehin nur die während der Insolvenzreife ergangenen Rechtshandlungen anfechtbar. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um Verfügungen zu Lasten des Schuldners handelt.

II. Schulderrlass für Einzelunternehmer

Der Schulderrlass ist nur innerhalb des Privatinsolvenzverfahrens möglich. Der Schuldner kann sowohl eine natürliche Person als auch ein Einzelunternehmer sein. Er muss den Schulderrlass gesondert beantragen. Gemäß der Legaldefinition des Art. 399 Abs. 1 ZFPPIPP soll der Schulderrlass es ermöglichen, dass einem aufrichtigen und gewissenhaften Schuldner der Teil seiner Verpflichtungen erlassen wird, den er mit dem Vermögen, das er zu Beginn der Privatinsolvenz besitzt oder im Privatinsolvenzverfahren bis zum Ablauf des Prüfzeitraums erwerben kann, nicht begleichen könnte.

1. Prüfzeitraum und Beschluss über den Schulderrlass

Durch den Beschluss über den Beginn des Schulderrlassverfahrens legt das Gericht entsprechend einem Verwaltergutachten einen Prüfzeitraum fest. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Alters des Schuldners, seiner Familienverhältnisse, seiner Gesundheit und seiner übrigen persönlichen Verhältnisse sowie der Gründe seiner Insolvenz.¹⁰

Der Prüfzeitraum darf nicht kürzer als zwei Jahre und nicht länger als fünf Jahre sein – gerechnet ab dem Beginn des Schulderrlassverfahrens.¹¹

Der Beschluss über den Schulderrlass wird vom Gericht nach Abschluss des Prüfzeitraums erlassen, falls gegen den Beschluss über den Beginn des Schulderrlassverfahrens kein Einspruch erhoben oder dieser rechtskräftig abgelehnt oder zurückgewiesen wurde. Die Verpflichtungen, die der Erlass betrifft, kann ein Gläubiger nicht mehr gerichtlich geltend machen.¹²

10 Art. 400 Abs. 4 ZFPPIPP.

11 Art. 400 Abs. 5 ZFPPIPP.

12 Art. 407 Abs. 1 ZFPPIPP.

2. Vom Schuldnerlass betroffene Forderungen

Der Schuldnerlass betrifft alle Forderungen, die bis zum Beginn des Privatinsolvenzverfahrens entstanden sind, ungeachtet dessen, ob der Gläubiger sie angemeldet hat. Ausgenommen sind vorrangige Forderungen und noch einige andere Forderungen, wie zum Beispiel Geldstrafen oder die angeordnete Einziehung eines durch eine Straftat erworbenen Vermögensvorteils.¹³

3. Unzulässigkeit des Schuldnerlasses

In einigen Fällen ist der Schuldnerlass nicht zulässig:

- wenn der Schuldner rechtskräftig wegen eines Vermögens- oder Wirtschaftsdelikts verurteilt wurde, es sei denn, diese Verurteilung ist bis zum Ablauf des Prüfzeitraums bereits aus dem Strafregister gelöscht oder die Löschungsvoraussetzungen liegen bis zum Ablauf des Prüfzeitraums vor, oder
- wenn die Verpflichtungen im Insolvenzverfahren bereits innerhalb der letzten zehn Jahre einmal erlassen wurden;
- wenn in den letzten zehn Jahren der Antrag des Insolvenzschuldners auf Schuldnerlass abgelehnt wurde, weil er seine Verpflichtungen aus den Art. 383b, 384, 386, oder 401 ZFPPIPP nicht erfüllt hat, oder
- wenn in den letzten zehn Jahren der Beschluss über den Schuldnerlass nach Art. 411 ZFPPIPP aufgehoben wurde.¹⁴

Der Schuldnerlass ist auch nicht zulässig, wenn aus dem Verhalten des Schuldners in den letzten fünf Jahren vor der Einleitung des Privatinsolvenzverfahrens oder hinsichtlich seiner Situation hervorgeht, dass der Schuldnerlass dem Verfahrenszweck widerspräche. Der Missbrauch des Rechts auf Schuldnerlass wird zum Beispiel vermutet, wenn der Insolvenzschuldner innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einleitung des Privatinsolvenzverfahrens in Bezug auf seine Vermögenslage unverhältnismäßige Verpflichtungen eingegangen ist oder wenn er unentgeltlich oder für eine zu vernachlässigende Bezahlung über sein Vermögen verfügt hat.¹⁵

4. Unternehmerische Tätigkeit des Insolvenzschuldners

Der Insolvenzschuldner kann nach Beginn des Privatinsolvenzverfahrens nur aufgrund der Genehmigung des Gerichts unternehmerisch tätig werden.¹⁶

Das Gericht genehmigt die unternehmerische Tätigkeit des Insolvenzschuldners, wenn es gleichzeitig oder vorher den Beschluss über den Beginn des Schuldnerlassverfahrens erteilt hat und wenn der Schuldner seine Insolvenz

13 Art. 408 ZFPPIPP.

14 Art. 399 Abs. 2 ZFPPIPP.

15 Art. 399 Abs. 3 und 4 ZFPPIPP.

16 Art. 389a ZFPPIPP.

nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorsätzlich verursacht hat und nicht mit Verlust geschäftstätig sein wird.

Der Insolvenzschuldner kann auch beantragen, dass Maschinen, Einrichtung, Materialreserven oder anderes Vermögen (mit Ausnahme von Immobilien) aus der Insolvenzmasse ausgesondert wird, wenn es für eine Geschäftstätigkeit notwendig ist. Das Gericht genehmigt die Vermögensaussonderung, wenn der Schuldner mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein wird, den Monatsbetrag für die Aussonderung des Vermögens zu bezahlen, und wenn sich die Gläubigerstellung nicht verschlechtert.

III. Schluss

Im Beitrag wurden die wesentlichen Charakteristika des seit 2013 geltenden slowenischen präventiven Restrukturierungsrahmens dargestellt. Er stimmt nicht vollständig mit der Richtlinie (EU) 2019/1023 überein. Deshalb werden Änderungen und Ergänzungen des ZFPPIPP notwendig sein. Leider ist Slowenien mit deren Verabschiedung bereits in Verzug. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs und der Forderungen, die Gegenstand des Zwangsrestrukturierung sein können, ist der derzeitige präventive Restrukturierungsrahmen zu eng, da nur kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften Zugang dazu haben und nur Finanzforderungen Gegenstand einer Zwangsrestrukturierung sind. Unstimmigkeiten bestehen auch hinsichtlich der Benennung des Restrukturierungsbeauftragten, der Zeit der Dauer des Moratoriums und teilweise auch seiner Rechtsfolgen, die nach der derzeitigen Regelung überhaupt nicht vorgesehen sind. Die zwingenden Bestandteile des Antrags auf Beginn des präventiven Restrukturierungsverfahrens entsprechen ebenso wenig den Vorgaben wie die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen die Vereinbarung über die finanzielle Restrukturierung. Das Zwangsvergleichsverfahren, das in Kapitel 4 ZFPPIPP geregelt wird, geht mit dem europäischen Recht wesentlich besser konform. Deshalb wird in Fachkreisen über eine Lösung diskutiert, nach der es zulässig wäre, das Zwangsvergleichsverfahren bereits im Fall einer wahrscheinlichen Insolvenz zu beantragen.